

**Geschäftsordnung
des Gestaltungsbeirates
der Stadt Rheda-Wiedenbrück
vom 28.04.2008**

- 1. Änderung vom 09.03.2015**
- 2. Änderung vom 29.06.2020**
- 3. Änderung vom 18.03.2024**

Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung vom 18.03.2024 zu der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 28.04.2008 die dritte Änderung der Geschäftsordnung in der nachstehenden Fassung beschlossen:

§ 1 Vorbemerkung

- (1) Zielsetzung bei der Einrichtung eines Gestaltungsbeirates ist es, das vorhandene Stadtbild architektonisch sowie städtebaulich hochwertig zu entwickeln und zu ergänzen. Der Gestaltungsbeirat berät Politik und Verwaltung der Stadt Rheda-Wiedenbrück als unabhängiges Sachverständigengremium bei ihrer Entscheidung und steht Bauherren und Entwurfsverfassern frühzeitig beratend zur Seite. Er nimmt insbesondere Stellung zu Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf das Rheda-Wiedenbrücker Orts- und Landschaftsbild.

§ 2 Aufgaben des Gestaltungsbeirats

- (1) Der Gestaltungsbeirat berät über Vorhaben und Planungen, die für die Qualität des Stadtbildes und der Stadtgestalt der Stadt Rheda-Wiedenbrück von erheblichem Einfluss sind. Er hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Vorhaben im Hinblick auf städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualitäten zu überprüfen und zu beurteilen. Soweit erforderlich gibt er Hinweise und benennt Kriterien für eine Überarbeitung des Entwurfes.
- (2) Die Genehmigungsbehörde, der Rat bzw. die Fachausschüsse sind in ihrer Entscheidung nicht an die Empfehlungen des Beirates, sondern an die Bestimmungen des öffentlichen Planungs- und Baurechtes gebunden. Empfehlungen des Beirates zu städtebaulichen Planungen sind im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Planverfahren bei der Abwägung öffentlicher und privater Belange zu berücksichtigen.
- (3) Gegenstand der Beratungen sind:
 - a. Aufstellung/Änderung stadtgestalterisch bedeutsamer Bebauungspläne,
 - b. Einzelbauvorhaben besonderer städtebaulicher Bedeutung oder stadtbildprägenden Charakters,
 - c. Umbaumaßnahmen an historisch bedeutenden, denkmalgeschützten oder stadtbildprägenden Bauten oder Gebäudeensembles und Neubauten in deren unmittelbarer Nähe,
 - d. Aufstellung/Änderung von Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen.
- (4) Im Gestaltungsbeirat können in einem möglichst frühen Planungsstadium ebenfalls besondere Fragen zur Stadtentwicklung, zu Stadträumen, Freianlagen, Public Design sowie Verkehrsbauten von besonderer Bedeutung behandelt werden.
- (5) Es werden sowohl Planungen privater Urheber als auch städtische Eigenplanungen behandelt. Die Projekte sollen dem Beirat in einem möglichst frühen Planungsstadium vorgelegt werden.
- (6) Der Gestaltungsbeirat wird bei der Formulierung von Auslobungen, bei Wettbewerben, etc. beteiligt. Die/Der Vorsitzende oder ein/e Vertreter/in ist in die zuständigen Gremien (Preisgerichte, Koordinierungsgruppen, etc.) einzubinden.

§ 3

Zusammensetzung, Dauer, Berufung

- (1) Der Gestaltungsbeirat setzt sich aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 1 sind anerkannte Fachleute aus den Bereichen Architektur, Städtebau und Landschaftsplanung und sollten vorzugsweise eine Mitgliedschaft im Bund Deutscher Architekten (BDA) oder ähnliche Qualifikationen nachweisen können. Sie dürfen keine Vertreter des Rates sein.
- (3) Die stimmberechtigten Beiratsmitglieder sollen ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht in der Stadt Rheda-Wiedenbrück haben. Die Beiratsmitglieder wählen die/den Vorsitzende/n aus ihrer Mitte.
- (4) Die Beiratsmitglieder werden durch den Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück berufen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl kann mehrmals erfolgen. Zwecks einer Kontinuität der Arbeit sollte bei Neuwahlen eine gewisse Rotation beachtet werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Gestaltungsbeirat aus, wählt der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück auf Vorschlag des Beirates eine/n Nachfolger/in für den Rest der Wahlperiode.
- (5) Die im Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück vertretenen Fraktionen sind berechtigt, zu den Beiratssitzungen je ein Ratsmitglied oder eine/n sachkundige/n Bürger/in als beratendes Mitglied sowie zusätzlich die/den Vorsitzende/n des Ausschusses für Bauen und Stadtentwicklung ohne Stimmberechtigung zu entsenden. Die/Der Bürgermeister/in oder eine/r ihrer/seiner Vertreter/in nimmt als beratendes Mitglied der Verwaltung ohne Stimmberechtigung an den Sitzungen des Beirates teil und kann Bedienstete der Stadt Rheda-Wiedenbrück hinzuziehen oder sich von diesen vertreten lassen.

§ 4

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung, die Aufstellung der Tagesordnung, die evtl. Erstellung von Vorlagen und die Vorbereitung der Sitzungen des Gestaltungsbeirates sowie die Schriftführung obliegen dem für die Stadtentwicklung zuständigen Geschäftsbereichs.
- (2) Vorschläge zur Tagesordnung kommen von der Verwaltung, den Ratsgremien, aus der Bürgerschaft und dem Beirat. Über die Inhalte der Tagesordnung entscheidet die Geschäftsstelle in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden des Beirates.
- (3) Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf statt. Die Termine werden vorab im Sitzungskalender der Stadt festgehalten. Gesetzliche Fristen des Baugenehmigungsverfahrens sind einzuhalten.
- (4) Die Einladung des Beirates erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) mindestens zwölf Kalendertage vor dem Sitzungstag. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Beirates möglich.

§ 5 Befangenheit

- (1) Ist ein Mitglied des Gestaltungsbeirates selbst oder ein/e nahe/r Angehörige/r an einem Vorhaben, das im Beirat beurteilt wird, beteiligt, so nimmt dieses Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Im Zweifel entscheidet der Beirat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes, ob Befangenheit vorliegt.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sowie mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Die Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 Anhörung

- (1) Der/Dem Entwurfsverfasser/in und/oder der Bauherrin/dem Bauherrn kann Gelegenheit zur Erläuterung ihres/seines Vorhabens gegeben werden.

§ 8 Niederschrift

- (1) Der Gestaltungsbeirat tagt nichtöffentlich.
- (2) Die Empfehlungen des Gestaltungsbeirates werden in eine Niederschrift aufgenommen und von der Geschäftsstelle an die zuständigen Teile der Verwaltung weitergeleitet. Die Fraktionen des Ausschusses für Bauen und Stadtentwicklung erhalten eine Niederschrift.
- (3) Über die Empfehlungen des Beirates wird in der darauffolgenden Sitzung des Ausschusses für Bauen und Stadtentwicklung durch die Verwaltung berichtet. Der Gestaltungsbeirat wird von den Entscheidungen, zu denen er eine Stellungnahme abgegeben hat, unterrichtet. Erst im Nachgang zur politischen Beratung werden den Betroffenen die Ergebnisse mitgeteilt.
- (4) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Informationen an die Presse erteilen nur die/der Vorsitzende oder die/der Bürgermeister/in oder eine/r ihrer/seiner Vertreter/in, soweit sie nicht vertraulich zu behandeln sind.
- (6) Über die Wiedervorlage entscheidet die/der Vorsitzende.
- (7) Zur Unterstützung der Schriftführerin/des Schriftführers bei der Erstellung der Niederschrift kann die Sitzung von der Verwaltung im eigenen Ermessen auf ein Speicherme-

dium aufgezeichnet werden. Die Speicherung ist nach der folgenden Sitzung des Beirates zu löschen, in der Gelegenheit bestand, Einwendungen gegen sie zu erheben.

- (8) Abhören darf den Audiomitschnitt die/der Schriftführer/in für die Erstellung der Niederschrift und die/der Vorsitzende, wenn sie/er Zweifel an der Korrektheit der ihr/ihm zur Unterschrift vorgelegten Niederschrift hat. Darüber hinaus kann jedes Mitglied das Abhören der Tonträgeraufzeichnungen verlangen, wenn es Einwendungen gegen die Niederschrift erheben will. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Sitzung der Tonbandmitschnitt von dem Mitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, von der/dem Schriftführer/in und ggf. von der/dem Vorsitzenden gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Beirat vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.
- (9) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates bleiben bis zur Löschung über den Audiomitschnitt Verfügungsberechtigt.

§ 9

Sitzungsgeld/Entschädigung

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter/-innen sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für die Teilnahme an einer Sitzung erhalten die stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter/-innen eine Aufwandsentschädigung.

§ 9a

Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 9b

Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehöriger, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Empfang und den Transport der Unterlagen. Bei der Nutzung von E-Mail-Systemen ist ein nur dem jeweiligen Mitglied persönlich zugänglicher und ausreichend gegen Fremdnutzung gesicherter E-Mail-Account zu verwenden. In begründeten Einzelfällen ist

der/dem Bürgermeister/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Gestaltungsbeirat.
- (3) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der/dem Bürgermeister/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund der Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. Art. 15 Abs. 1 EU-Datenschutzgrundverordnung - DS-GVO - i.V.m. § 49 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW - DSG NRW -).
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei einem Ausscheiden aus dem Gestaltungsbeirat sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Geschäftsstelle zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Bürgermeister/in schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) zu bestätigen.

§ 9c

Datenschutz, Datenverarbeitung und Kommunikation bei der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsstelle unterliegt ebenfalls den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Für diese finden die Regelungen aus §§ 9a, 9b Abs. 1 bis 3, 4 Satz 1 entsprechende Anwendung.
- (2) Die Kommunikation der Geschäftsstelle erfolgt in persönlicher, schriftlicher, telefonischer, elektronischer oder sonstiger angemessener Form. Insbesondere ist hier eine intensive Nutzung von E-Mail oder anderweitigen elektronischen Kommunikationsformen möglich, sofern nicht der jeweilige Kommunikationspartner dem ausdrücklich widerspricht.
- (3) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats werden von der Geschäftsstelle über ihre datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten belehrt. In diesem Zusammenhang holt die Geschäftsstelle entsprechende Verpflichtungs- und Zustimmungserklärungen der Mitglieder ein. Dies gilt u.a. auch im Hinblick auf die Kommunikation mit der Geschäftsstelle und Dritten sowie die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten der Mitglieder z.B. in städtischen oder anderweitigen medialen Informationssystemen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Datum der Unterschrift in Kraft.

Rheda-Wiedenbrück, den 22.04.2024

.....
 Theo Mettenborg, Bürgermeister